

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f4163750-7615-3d73-8d98-6e7638676e0b>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Amtliche Abkürzung	BauNVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1-2

§ 13 BauNVO - Gebäude und Räume für freie Berufe

Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind in den Baugebieten nach den [§§ 2 bis 4](#) Räume, in den Baugebieten nach den [§§ 4a bis 9](#) auch Gebäude zulässig.

